

Satzung des Förderverein Kulturspektakel Gauting

Der Förderverein Kulturspektakel Gauting tritt für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.
Daher ist in dieser Satzung die weibliche Form der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen
der Vereinfachung wurde ausschließlich die männliche Form gewählt.

§ 1 Name und Sitz

a. Der Verein führt den Namen Förderverein Kulturspektakel Gauting. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.. Er hat seinen Sitz in 82131 Gauting.

b. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

a. Zweck des Vereins ist die Förderung kulturellen Lebens im Würmtal, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung des Kultur-Spektakel Gauting e.V. (gemeinnütziger Verein).

b. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

c. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

d. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

e. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

a. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. a der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet. Der Verein verwirklicht den Satzungszweck i.S. von § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung derer steuerbegünstigter Zwecke.

§ 4 Mitglieder

a. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

b. Fördermitglied kann man durch Antrag auf Fördermitgliedschaft werden. Ein Fördermitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ein Fördermitglied kann durch Antrag beim Vorstand jederzeit reguläres Mitglied werden. Fördermitglied wird automatisch, wer mindestens zwei Jahre nicht an Mitgliederversammlungen oder den sonstigen Aktivitäten des Vereins teilgenommen hat.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, sonstige Pflichten

a. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit sowie eine eventuelle Staffelung werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

b. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

c. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufwendungen des Vereins für Verwaltungsausgaben möglichst gering zu halten. Dem dient insbesondere auch die Angabe einer E-Mail-Adresse, hilfsweise einer Telefax-Nummer. Die Angabe einer E-Mail-Adresse / Telefax-Nummer beinhaltet die Zustimmung zum Versand von Mitteilungen auf diesem Wege. Mitglieder sind auch verpflichtet, die Erhebung des Beitrags durch Banklastschrift oder andere vom Vorstand zu bestimmende Wege zu ermöglichen.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

a. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt freiwillig und muss durch einen Aufnahmebeschluss des Vorstands bestätigt werden.

b. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

c. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

d. Ein Ausschluss des Mitglieds ist des weiteren zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 7 Organe des Vereins

a. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

b. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Aufgabenerfüllung des Vereins.

c. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

d. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Dies kann sowohl schriftlich als auch per E-Mail erfolgen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

e. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

f. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreiben. Eine Änderung des satzungsgemäßen Zweckes bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Zweckänderungen zur Anpassung an steuerliche Rahmenbedingungen sowie sonstige Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse sind nur zulässig, wenn mindestens ein Fünftel der regulären Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Vollmacht kann nur an Vereinsmitglieder erteilt werden.

g. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

h. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und zwei Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

a. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.

b. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

c. Der Vorstand wird geleitet vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden.

d. Jedes Vorstandsmitglied nach § 9 Abs. b ist einzeln vertretungsberechtigt.

e. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

f. Die Mitgliederversammlung kann im Fall einer Pflichtverletzung mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.

g. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.

h. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

a. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

b. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

c. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

d. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB)

e. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Kultur-Spektakel Gauting e.V.“, mit der Zweckbestimmung, dies ausschließlich und unmittelbar zur gemeinnützigen Förderung der Kulturarbeit zu verwenden. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter kultureller Zwecke überweisen.

§ 11 Inkrafttreten

a. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 11.11.2011 von der Mitgliederversammlung des Förderverein Kulturspektakel Gauting e.V. beschlossen worden, erstmalig geändert am 02.02.2012 und zuletzt am 07.03.2012.

Unterschriften von sieben (7) Gründungsmitgliedern: